



## **Der Datenschutz im SLW (gemäß KDO)**

### **- Das Wesentliche in Kürze -**

#### **1. Was ist Datenschutz?**

- Schutz allgemeiner und besonderer personenbezogener Daten vor Missbrauch

#### **2. Grundsätze des Datenschutzes**

- Datensparsamkeit oder Datenvermeidung
- Erforderlichkeit
- Zweckbindung

#### **3. Wesentliche Regelungen der KDO**

##### **3.1 Datengeheimnis (§4 KDO) – Verpflichtungserklärung**

##### **3.2 Umgang mit Daten**

- Erheben / Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren, Pseudonymisieren) / Nutzen
- Einwilligungsgrundsatz: Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn der Betroffene (auch bei Fehlen einer gesetzlichen Grundlage) einwilligt. Die Einwilligung bedarf der Schriftform und muss klar als solche erkennbar sein (§3 Abs. 2 KDO).
- Erforderlichkeit: Erforderlich sind alle Daten, die sinnvollerweise benötigt werden, um den Anforderungen der jeweiligen Stelle gerecht zu werden.
- Löschung: bei unzulässiger Speicherung, oder wenn die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden
- Auskunft: Die speichernde Stelle muss auf Antrag dem Betroffenen Auskunft darüber geben, welche Daten über ihn gespeichert sind.
- Auftragsdatenverarbeitung: Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.
- Videoüberwachung: Sie ist nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

- Übermittlung: Wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 KDO zulassen. Die Übermittlung lesbare personenbezogener Daten per E-Mail ist unzulässig!  
(Weitergabe anonymisiert oder verschlüsselt!)
- Weitergabe von Daten intern und extern:
  - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht
  - zur Vermeidung von Gefährdung von Mitarbeitern (z.B. Aids)
  - an alle, die in der Einrichtung notwendigerweise an der Leistungserfüllung mitwirken
  - Videoaufnahmen und Bilder zur Verwendung außerhalb der Gruppe: ausdrückliche Einwilligung erforderlich!
- Pflichten zur Weitergabe von Daten (Anzeigepflicht § 138 StGB):
  - bei schwersten Straftaten und Kapitalverbrechen
  - als Zeuge im Strafverfahren
  - als Zeuge im Zivilverfahren
  - bei Seuchengefahr
  - bei Unglücksfällen
  - bei Kindeswohlgefährdung
- Verletzung von Privatgeheimnissen ( § 203 StGB): Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe möglich!
- Kontrollen:
  - Zutrittskontrolle
  - Zugangskontrolle
  - Zugriffskontrolle
  - Weitergabekontrolle
  - Eingabekontrolle
  - Auftragskontrolle
  - Verfügbarkeitskontrolle
  - Zweckbindung

#### 4. Homeoffice und private PC-Nutzung

- Bei Arbeiten zuhause - egal ob auf einem privaten oder vom Träger zur Verfügung gestellten PC – gilt die gleiche Sorgfaltspflicht und muss streng auf die Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Den Mitarbeiter/innen muss bewusst sein, dass auf trägereigenen Rechnern alle Aktivitäten grundsätzlich durch das Rechenzentrum eingesehen werden können.

#### 5. Social Media

- Die Richtlinien für den Umgang mit Social Media sind bekannt und müssen eingehalten werden.